

**Jugendsozialarbeit an der Staatlichen Berufsschule 2;  
Fortsetzung der Maßnahme in städtischer Trägerschaft**

Gremium:	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>TOP 2</b>	Zuständigkeit:	Stadtjugendamt
Sitzungsdatum:	<b>08.02.2024</b>	Stadt Landshut, den	10.01.2024
Sitzungsnummer:	11	Ersteller:	Herr Stefan Volnhals

**Vormerkung:**

**Kurzübersicht**

Sachverhalt (kurz):	Fortsetzung der JaS-Maßnahme an der Staatlichen Berufsschule 2 in städtischer Trägerschaft
Beteiligung der Gremien	<input checked="" type="checkbox"/> Behindertenbeirat: Wird zur Sitzung eingeladen <input checked="" type="checkbox"/> Integrationsbeirat: Wird zur Sitzung eingeladen <input type="checkbox"/> Seniorenbeirat:
Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen <input type="checkbox"/> noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil: <input checked="" type="checkbox"/> die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt: Anmeldung zum Haushalt 2024
Auswirkungen auf den Stellenplan	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja: Stellenplantrag wurde bereits gestellt <input type="checkbox"/> Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans <input checked="" type="checkbox"/> Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von 0,75 VZÄ Sozialpädagoge/in <input type="checkbox"/> Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt
Weitere Geschäftsbereiche/ Dienststellen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Befangenheit / Interessenkonflikt	<input type="checkbox"/> ja, Vertreter / bestelltes Mitglied: _____
Beratungsfolge	

## **Notwendiger Trägerwechsel:**

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) ist seit September 2008 Träger der JaS-Maßnahmen an der Staatlichen Berufsschule 1 und 2, an der Berufsschule 2 (BS 2) seit September 2010 im Umfang von 0,75 Vollzeitäquivalenten. Die dort tätige langjährige Mitarbeiterin geht zum 31.10.2024 in den Ruhestand.

Nach Ziff. 2 der aktuellen staatlichen Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS vom 25.03.2021, AZ. IV4/0113.01-3/404 (Anlage 1) sind Berufsschulzweckverbände als Träger von JaS-Maßnahmen nicht mehr, wie ursprünglich, förderfähig.

Mit dem Ausscheiden der Mitarbeiterin entfällt an der Staatlichen Berufsschule 2 deshalb der bis dato geltende „Bestandsschutz“. Der Berufsschulzweckverband wird deshalb seine Trägerschaft für die JaS-Maßnahme an der Staatlichen Berufsschule 2 zum 31.10.2024 beenden.

Nach den aktuellen Förderrichtlinien können sowohl Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Träger von JaS-Maßnahmen unter staatlicher Förderung sein.

Im Rahmen eines Fachgespräches am 24.10.2023 unter Beteiligung des Berufsschulzweckverbandes, dem Kreisjugendamt Landshut, dem Amt für Finanzen, des Referats 4 und dem Stadtjugendamt sprachen sich alle Beteiligten aus fachlichen Überlegungen in dieser besonderen Konstellation für eine Fortsetzung in **städtischer Trägerschaft** aus.

Der Berufsschulzweckverband hat das Anliegen einer Fortsetzung in städtischer Trägerschaft zudem mit Schreiben vom 08.01.2024 nochmals bestätigt (Anlage 2).

## **Begründung städtische Trägerschaft:**

Die Stadt ist bereits Träger (unter anteiliger finanzieller Beteiligung des Landkreises entsprechend der Schülerzahlen) von JaS an der Staatlichen Wirtschaftsschule. Unter entsprechender Anwendung von Ziff. 3.08 der Förderrichtlinien können staatliche berufliche Schulzentren (in denen Staatliche Berufsschulen und Staatliche Berufliche Oberschulen zusammengefasst sind) jeweils eine Dienststelle und damit einen Schulstandort bilden.

Damit kann JaS an der Staatlichen Wirtschaftsschule und der Staatlichen Berufsschule 2 (mit einer Schulleitung) künftig in einer einheitlichen Trägerschaft mit den entsprechenden Synergieeffekten effektiv gestaltet werden. Dies reicht von der fachlichen Kooperation bis hin zur Reaktion auf entsprechende Bedarfsänderungen als auch ggf. notwendige Vertretungen in Krisenfällen usw.

Zudem würde in der gegebenen Konstellation mit ohnehin bereits (atypisch) sehr zahlreichen Kooperationspartnern (Schule bzw. Schulleitung, Berufsschulzweckverband, Stadt- und Kreisjugendamt) ein weiterer Protagonist als Maßnahmenträger die gebotene, ohnehin sehr aufwändige und anspruchsvolle Zusammenarbeit und Abstimmung weiter erschweren.

Darüber hinaus hatte sich schon im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens im Zuge der Implementierung von JaS an der Staatlichen Wirtschaftsschule im Jahr 2019 kein freier Träger gefunden, der bereit war, eine nach den Förderrichtlinien wie auch nach § 74 SGB VIII vorgesehene, angemessene Eigenleistung zu den der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

## **Künftiger Bedarf und weitere Perspektive für die Staatlichen Berufsschulen 1 und 2:**

Um eine nahtlose Fortsetzung der dringend gebotenen Maßnahme an der Staatlichen Berufsschule 2 im bestehenden Umfang sicher zu stellen, wurde von der Verwaltung eine Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft entsprechend dem bisherigen Umfang von 0,75 Vollzeitäquivalenten zum Stellenplan 2024 ff angemeldet.

Die Besetzung soll mit Beginn des Schuljahres 2024/25 zum September 2024 erfolgen um eine gelingende Übergabe und Einarbeitung zu gewährleisten.

Schon jetzt ist allerdings absehbar, dass sich im Zuge einer weiteren anstehenden Bedarfsklärung ein erhöhter personeller Bedarf für JaS an der Staatlichen Berufsschule 2 ergeben dürfte, der dann auch im Stelleplan abzubilden ist.

Dies gilt im Übrigen auch für die Staatliche Berufsschule 1, die aktuell noch unter dem oben genannten „Bestandschutz“ fällt. Dort sind aktuell zwei Fachkräfte mit zusammen 1,5 VZÄ im Einsatz. Auch hier zeichnet sich, insbesondere auch in der Zusammenschau mit der „angegliederten“ Maschinenbaufachschule, ein deutlich höherer Bedarf ab, der wohl zur Notwendigkeit einer Aufstockung um eine weitere Fachkraft und damit den Entfall des Bestandsschutzes führen wird. Im Sinne einer einheitlichen Lösung ist folgerichtig auch hier eine städtische Trägerschaft zu favorisieren.

### **Kosten, Kostenbeteiligung des Landkreises Landshut und staatliche Förderung:**

Wie schon bei der Staatlichen Wirtschaftsschule ist bei der Staatlichen Berufsschule 2 zu berücksichtigen, dass der Einzugsbereich nicht auf Schüler/innen aus dem Stadtgebiet Landshut beschränkt ist. So kamen von 1.993 Schülern/innen, die im Oktober 2023 die Staatliche Berufsschule 2 besuchten, 789 aus der Stadt und 662 Schüler/innen aus dem Landkreis Landshut.

Voraussetzung für eine Fortführung von Jugendsozialarbeit an der Staatlichen Berufsschule 2 sollte daher sein, dass sich auch der Landkreis Landshut auch hier angemessen, etwa im Verhältnis der Schüler/innenzahlen zur Stadt, an den Kosten der Maßnahme beteiligt. Zudem bedarf es einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung, da ein konkretes Tätigwerden mit Einzelfallbezug im Sinne des § 13 SGB VIII hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit auf § 86 SGB VIII und damit im Wesentlichen auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Sorgeberechtigten und/oder jungen Menschen abstellt.

Der voraussichtliche finanzielle Aufwand für die Stadt für eine JaS-Maßnahme mit 0,75 VZÄ beträgt jährlich bei anteiliger Kostenbeteiligung durch den Landkreis Landshut bis zu ca. 30.000,- €. Allerdings wurden die Kosten der JaS-Maßnahme schon bisher von Stadt und Landkreis über den Berufsschulzweckverband getragen.

Im Zuge der weiteren Umsetzung wird die Verwaltung auch einen nahtlosen Übergang der staatlichen Förderung vom Berufsschulzweckverband auf die Stadt Landshut mit der Regierung von Niederbayern abstimmen. Nach telefonischer Rücksprache ist eine unveränderte Fortsetzung im Rahmen bestehender staatlicher Förderkontingente grundsätzlich unproblematisch möglich.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der (unverändert bestehende) Bedarf für Jugendsozialarbeit an Schulen an der Staatlichen Berufsschule 2 im Umfang von 0,75 Vollzeitstellen wird festgestellt bzw. bestätigt.
3. Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Fortsetzung der wichtigen und erfolgreichen Maßnahme in städtischer Trägerschaft zum 01.11.2024. Dabei soll die Stellenbesetzung bereits mit Beginn des Schuljahres 2024/25 zum September 2024 erfolgen, um eine gelingende Übergabe und Einarbeitung zu gewährleisten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Weiterführung der staatlichen Förderung für die Zeit ab 01.11.2024 bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen. Zudem soll der Landkreis Landshut aufgefordert werden, sich angemessen, d. h. entsprechend dem Verhältnis der Schüler/innenzahl aus der Stadt zu der aus dem Landkreis, an der Finanzierung zu beteiligen.

5. Der Stadtrat wird gebeten, die erforderliche Planstelle für 2024 ff einzurichten und die Haushaltsmittel für den laufenden Betrieb im städtischen Haushalt 2024 ff zur Verfügung zu stellen.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS vom 25.03.2021, AZ. IV4/0113.01-3/404
- Anlage 2: Schreiben des Zweckverbandes berufliche Schulen vom 08.01.2024